



## **Datenschutzrechtliche Hinweise:**

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Um Ihren Antrag auf Kostenerstattung der notwendigen Beförderung auf dem Schulweg bearbeiten zu können, benötigen wir von Ihnen personenbezogene Daten, welche im Zuge der Antragsbearbeitung verarbeitet werden.

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Herr Landrat Jens Marco Scherf  
Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg  
Tel. 09371/501-402, Fax. 09371/501-400  
landrat@lra-mil.de

### **3. Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Herr Stefan Pache  
Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg  
Tel. 09371/501-279, Fax. 09371 501-79279  
datenschutz@lra-mil.de

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden dafür erhoben, um einen möglichen Anspruch auf die notwendigen Beförderungskosten entsprechend § 4 Schülerbeförderungsverordnung i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges gewähren zu können. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung und Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz verarbeitet.

### **5. Empfänger von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden zum Vollzug des Antrags an folgende Empfänger weitergegeben:

- an die jeweiligen Schulen zur Bestätigung des Schulbesuchs
- an die Verkehrsunternehmen zur Vermeidung von Doppelauszahlungen
- an die Kasse des Landratsamtes Miltenberg zur Zahlungsabwicklung
- an das Jobcenter bzw. Sozialamt des Landratsamtes Miltenberg im Falle eines Erstattungsanspruches.

An ein Drittland werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

### **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:**

Ihre Daten werden gemäß dem Bayerischen Archivgesetz (BayArchivG) und des Aufbewahrungsfristenverzeichnisses für 5 Jahre gespeichert.

### **7. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz- Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### **8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Das Landratsamt Miltenberg benötigt Ihre Daten, um einen möglichen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrkosten auf dem Schulweg gewähren zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.



## Wichtige Hinweise

Damit wir Ihren Antrag auf Fahrtkostenerstattung zügig und ohne verzögernde Rückfragen bearbeiten können, bitten wir Sie, folgende Punkte bei der Antragstellung unbedingt zu beachten:

1. Reichen Sie den Erstattungsantrag bis spätestens 31. Oktober für das jeweils vorausgegangene Schuljahr beim **Landratsamt Miltenberg -Schülerbeförderung-, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg** oder beim **Landratsamt Miltenberg -Schülerbeförderung-, - Dienststelle Obernburg - Römerstraße 91, 63785 Obernburg** ein. Verspätet eingegangene Anträge müssen wegen Fristversäumnis abgelehnt werden.
2. Die Erstattung erfolgt in der Regel nach Ende des Schuljahres.
3. Für Schüler/innen an Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler/innen an Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Berufsschüler/innen im Teilzeitunterricht erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, abzüglich eines Eigenanteils von **440,- € (Familienbelastungsgrenze) je Schuljahr** sofern die nächstgelegene Schule besucht wurde.

Die Familienbelastungsgrenze entfällt

- wenn der Unterhaltsleistende im Monat vor Beginn des Schuljahres für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht (ein entsprechender Nachweis dieses Monats ist beizulegen!).

- bei Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Bescheid beilegen -.

Tritt der Bezug von Kindergeld für mindestens drei Kinder oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II erst während des Schuljahres ein, entfällt der Eigenanteil ab dem Folgemonat des erstmaligen Anspruchs - Nachweis bzw. Bescheid beilegen.

4. Falls ein Verkehrsunternehmen Schülertarife oder Mehrfachkarten gewährt, sind diese unbedingt zu lösen.
5. Bei einer Schülerjahresfahrkarte im Abonnement ist die Fahrkarte im Original und die Kontoauszüge der ersten und letzten Abbuchung jeweils in Kopie dem Erstattungsantrag beizufügen.
6. Die BahnCard 50 der Deutschen Bahn ist zu berücksichtigen. Nach Ablauf eines Schuljahres kann die BahnCard zusammen mit den Fahrkarten eingereicht werden. Für Fahrten innerhalb des Tarifgebietes der Verkehrsgesellschaft Untermain wird die BahnCard nicht anerkannt.
7. Es kann nur die kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung und der jeweils günstigste Tarif erstattet werden. Bitte beachten Sie, dass bei der Bemessung der Höchstgrenze der Familienbelastbarkeit (**440,- €** für das laufende Schuljahr) nur die Fahrkarten für das günstigste Verkehrsmittel und die kürzeste Wegstrecke angerechnet werden dürfen.
8. Reichen Sie nur Fahrkarten ein, die während des Erstattungszeitraumes (Schuljahr) an Unterrichtstagen benutzt worden sind. Nur Fahrtkosten für die nachgewiesenen Unterrichtstage werden erstattet (verloren gegangene Fahrkarten können nicht erstattet werden). Bestätigungen von Schulen über den Schulbesuch oder Quittungen von Verkehrsunternehmen können nicht anerkannt werden.
9. Eine evtl. Unterrichtsverlegung auf einen anderen Wochentag ist nachzuweisen (Schulbescheinigung).
10. Fahrtkosten können nur erstattet werden für Fahrten zu Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht.
11. Bei Zeitkarten (z. B. Jahreskarten, Monatskarten), die auf dem Schul- und Arbeitsweg benutzt werden, können nur anteilig die Fahrtkosten zur Schule übernommen werden.
12. Die Verkehrsgesellschaft Untermain (VAB) bietet eine Schülerjahresfahrkarte im Abonnement an (Ticket Easy), welche im gesamten VAB-Netz gültig ist.  
Daneben besteht die Möglichkeit, einzelne Monatsfahrkarten (Netzkarte) mit gleicher Gültigkeit beim Kundencenter der VAB in Aschaffenburg oder am Bahnhof in Miltenberg zu erwerben.
13. Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Pkw sind nur erstattungsfähig, wenn der zuständige Aufgabenträger die Notwendigkeit für diese Benutzung vorher anerkannt hat. Der Antrag der Anerkennung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeuges sollte im Laufe des Monats September, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober des laufenden Schuljahres gestellt werden (gesondertes Formular). Der Antrag wird überprüft; bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Wegstreckenentschädigung angeboten werden. Für die Höhe der Wegstreckenentschädigung gelten die Sätze entsprechend des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die angebotene Wegstreckenentschädigung darf jedoch die Höhe des Betrages der günstigsten öffentlichen Fahrkarte bei Zugrundelegung der kürzesten Entfernung nicht übersteigen.
14. Geben Sie auf dem Erstattungsantrag unbedingt eine vollständige Bankverbindung mit IBAN und BIC an.
15. Lassen Sie den Erstattungsantrag mit Stempel und Unterschrift von der Schule bestätigen.
16. Unterschreiben Sie bitte Ihren Erstattungsantrag (bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten).
17. Bei **Rückfragen** erreichen Sie uns im Landratsamt Miltenberg unter der **Telefonnummer 09371 501-340 oder 341**.

Stand 03/2020

### Nur vom Landratsamt Miltenberg auszufüllen

Gesamtkosten		
./. Kürzung		
Zwischensumme		
./. Eigenbeteiligung		
<b>= Erstattungsbetrag</b>		

Datum, Unterschrift

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_